

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 7 (1860)

Heft: 10

Artikel: Gesetzesentwurf über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern

Autor: Lehmann

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-254525>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Umarbeitung, nicht Ueberarbeitung des Buches. Wir haben dasselbe einer alten, ehrwürdigen Glocke verglichen, die aber manchen Sprung und Riß bekommen, so daß sie nun mißtönt. Jene Revisionsarbeit mahnt uns an die Reparatur einer solchen Glocke. Aber mit Reparatur ist dem Uebel nicht zu helfen, man mag die Risse ausfüllen oder verkleistern, wie man will, man mag die Glocke poliren und pußen, so viel man will, es nützt nichts. Der Mißton bleibt. Nur ein Umguß kann helfen, aus dem die Glocke neu und ganz aufersteht. Sie muß in Stücke zerschlagen sein und das ganze Metall muß hinein in den glühend heißen Schmelzofen und Alles muß von neuem in Fluß kommen und hineinströmen in die neue Form und wenn der Guß gelingt, die Form nicht springt, so wird die Glocke neu auferstehen als ein Ganzes ohne Riß und Sprung. Sie ist die alte ihrem Wesen nach, denn es ist das alte, edle Metall, auch der Form nach mag sie der alten ähnlich sein und doch ist sie neu, denn die Schlacken blieben dahinten, die Risse und Sprünge sind verschwunden, damit zugleich der Mißton. Die Glocke tönt wieder dem neuen Geschlecht, wie einst dem alten, ehrwürdig, feierlich, erbaulich. Ob aber solcher Umguß gelingen werde? Wir glauben es und glauben es freudig, bis das Gegentheil bewiesen ist. Dafür müssen aber ernsthafte Versuche geschehen. Bis jetzt hat man bloß die Reparatur und Politur, aber den Umguß noch nicht versucht. Man versuche es in der angegebenen Weise, man wage es, und wir hoffen zu Gott, es kann ein Buch zu Stande kommen, das dem Kern des Inhaltes und das im Wesentlichen auch der Form nach der Heidelberger-Katechismus ist und doch, wie neugeboren, geeignet, unserer Zeit ehrwürdig, dem Bernervolke lieb und werth zu werden, wie der „Heidelberger“ es lange war in alter Gestalt!

R. Kocher, Pfarrer.

Gesetzesentwurf über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern.

(Letzter Theil.)

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Ausführung des §. 36 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom 24. Juni 1856,

auf den Antrag der Erziehungsdirektion und des Regierungsrathes,
beschließt:

1. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über die öffentlichen Primarschulen.

§. 1. Dem Staate einerseits, und der Einwohner- oder besondern Schulgemeinde andererseits liegt die Pflicht ob, dafür zu sorgen, daß für alle schulpflichtigen Kinder die zweckmäßige Benutzung einer Primarschule möglich sei.

§. 2. Diejenigen Wohnungen oder Ortschaften, deren Inhaber berechtigt sind, ihre Kinder in die nämliche Primarschule zu schicken, bilden einen Schulkreis.

Veränderungen in der bestehenden Eintheilung und Begrenzung der Schulkreise, sei es, daß sie bloß zu einem Gemeindebezirk oder zu mehreren gehören (§. 15 des Gem.-Ges.), können nur mit Genehmigung der Erziehungsdirektion stattfinden.

§. 3. Schulen mit weniger als 20 Kindern sind, wo es ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann, namentlich wenn die Entfernung nicht zu groß und der Weg nicht zu schwierig ist, innert einer von dem Regierungsrath zu bestimmenden Frist mit den nächsten zweckmäßig gelegenen Schulkreisen zu vereinigen.

Die Bildung neuer Schulen mit weniger als 30 Kindern ist nicht zu gestatten, besonders schwierige lokale Verhältnisse vorbehalten.

§. 4. Vor jeder Veränderung der Schulkreise haben sich die Beheimateten über die Begrenzung des neuen Schulkreises, über die Beaufsichtigung, Leitung und Unterhaltung der Schule, sowie über die Vereinigung, die Ausscheidung und die Verwaltung der Schulgüter zu verständigen.

§. 5. Ueber die Begründheit der Verweigerung des Eintritts in einen andern Schulverband oder der Aufnahme in einen solchen in den im §. 3 bezeichneten Fällen, ferner wo Anstände überhaupt bei Veränderung der Schulkreise sich erheben, entscheidet der Regierungsrath.

§. 6. Bei Zusammenziehung der fähigsten Schüler der Oberklassen verschiedener Schulkreise in eine gemeinsame Oberschule (§. 7 des Organ.-Ges.) ist die Erziehungsdirektion befugt, außer dem ordentlichen Staatsbeitrag nach §. 14 des Gesetzes vom 7. Juni 1859, noch einen besondern Beitrag von Fr. 200 zu leisten. Derselbe darf jedoch nur da geleistet werden, wo der Lehrer ohne denselben die gesetzlichen Leistungen

erhält, — wo die Anstellung eines genügend befähigten Lehrers, sowie der Eintritt von mindestens 30 hinlänglich vorgebildeten Schülern gesichert ist, und endlich wo wegen Entfernung der Besuch einer Sekundarschule nicht möglich ist.

§. 7. Die Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder mit Einwilligung der betreffenden Schulkommissionen und des Schulinspektors, sowie unter der Bedingung, daß, wenn es verlangt wird, sie den ihnen auffallenden Kostenbetrag an beide Schulen entrichten, in eine andere Primarschule, als in diejenige des eigenen Kreises schicken.

§. 8. Die erste Aufnahme in die Schule von den in's schulpflichtige Alter tretenden Kindern findet jährlich nur einmal, und zwar, unter Vorweisung des Impfsscheins, mit dem Beginn der Sommerschulzeit statt. Die Eltern oder deren Stellvertreter, welche für die ihrer Obhut anvertrauten Kinder diese Vorschrift nicht beachten, sollen vom Lehrer schriftlich daran erinnert werden. Wer daraufhin innerst den nächsten 4 Tagen dem Geseze nicht Folge leistet, ist von der Schulkommission schriftlich zu mahnen und, wenn diese Mahnung fruchtlos bleibt, nach Ablauf von 8 Tagen dem Gerichtspräsidenten zu überweisen.

Kinder, welche das schulpflichtige Alter nicht erreicht haben, dürfen die Schule nicht besuchen.

§. 9. Schulpflichtige Kinder, welche bereits irgend eine Schule besuchten, im Laufe des Jahres aber ihren Aufenthalt ändern, können zu jeder Zeit in die Schule des betreffenden Aufenthaltsortes eintreten. Sie haben jedoch ein von ihrem bisherigen Lehrer unentgeldlich auszustellendes Zeugniß über Schulfleiß und sonstiges Verhalten, sowie über die Zeit ihres Austritts aus der früheren Schule vorzuweisen.

§. 10. Das Schuljahr theilt sich in die Sommer- und Winterschule. Die Sommerschule dauert mindestens 15 Wochen. Sie ist auf wöchentlich 6 Schultage, jeder wenigstens zu 3 Stunden, zu vertheilen. Die Winterschule fängt spätestens am 1. Montag im November an und dauert ununterbrochen bis zum 1. April. Das Minimum der wöchentlichen Unterrichtszeit ist 30 Stunden.

Wo bis dahin eine größere Anzahl von Unterrichtsstunden ertheilt wurde, darf dieselbe nicht vermindert werden.

§. 11. Die Ferien sollen wenigstens 8 Wochen betragen und sind auf die Zeit der bedeutendsten Arbeiten auf dem Lande zu vertheilen. Den Lehrern ist rechtzeitig davon Kenntniß zu geben.

Die Bestimmung der Zeitdauer derselben innert den gesetzlichen Schranken, sowie die Vertheilung der Schulstunden auf die Tageszeit steht der Schulkommission zu.

In Nothfällen und wenn die Versammlung der Kreisschulen oder deren Konferenzen auf einen Schultag fallen, darf der Lehrer von sich aus die Schule ausscheiden.

§. 12. Für die dritte Schulstufe darf die Winterschule um 2 Wochen später eröffnet werden. Auch ist es gestattet, die wöchentlichen Unterrichtsstunden für dieselbe im Sommer bis auf 3 Tage in der Woche zusammenzuziehen. Beides jedoch erst nach Anzeige an den Schulinspektor.

Weitere Ausnahmen in Bezug auf die wöchentliche Vertheilung der Schulstunden im Sommer, das Minimum der wöchentlichen Unterrichtsstunden im Winter, den Anfang und die Dauer der Winterschule, sowie bezüglich auf die Verminderung der bisherigen, das Minimum übersteigenden Stundenzahl, kann, wo besondere Verhältnisse es nothwendig machen, die Erziehungsdirektion gestatten.

§. 13. Die Eltern oder deren Vertreter sind unter Verantwortung verpflichtet, die ihrer Obhut anvertrauten schulpflichtigen Kinder fleißig in die Schule zu schicken. Der Grund jeder Schulversäumnis soll wo möglich sogleich dem Lehrer angezeigt werden. Als hinreichend entschuldigende Gründe für die Schulversäumnis gelten namentlich: Krankheit des Schülers, unter Umständen auch der Eltern, Todesfälle in der Familie und sehr ungünstige Witterung, insfern Schwächlichkeit der Kinder und größere Entfernung vom Schulhause damit zusammentreffen.

§. 14. Wenn die unentschuldigten Schulversäumnisse ein Sechsttheil der Unterrichtsstunden überschreiten, so sollen die Fehlbaren von der Schulkommission schriftlich gemahnt werden.

Bei fernerer Schulversäumnis während des gleichen Schulhalbjahres soll ohne weitere Mahnung Anzeige an den Gerichtspräsidenten erfolgen.

Überschreiten die unentschuldigten Abwesenheiten während eines Monats im Winter und innert 4 Wochen im Sommer ein Dritttheil der Stunden, so soll ohne vorausgegangene Mahnung Ueberweisung an das Richteramt eintreten.

§. 15. Die Schulkommission hat im Sommerhalbjahr, je nach dem Ablauf von 4 Schulwochen, im Winterhalbjahr je nach Ablauf eines Monats, innert den nächsten 8 Tagen die im Schulrodel vom Lehrer bezeichneten Abwesenheiten zu prüfen und zu berechnen, und sofort die

gesetzlichen Mahnungen oder Ueberweisungen an das Richteramt zu machen. Dieselben sind vom Präsidenten und Sekretär zu unterzeichnen und mit Datum im Schulrodel anzumerken. Saumelige Schulkommissionen sind durch die Regierungsstatthalter an ihre Pflicht zu erinnern.

§. 16. Die Anzeigen der Schulkommissionen an die Richterämter haben Beweiskraft und sind ohne Zöggerung zu beurtheilen. Auf die erste Anzeige während eines Schulhalbjahrs sind die Fehlbaren, je nach der geringern oder größern Zahl der Abwesenheiten, mit Fr. 2—4, auf die zweite Anzeige mit Fr. 3—6, auf die die dritte mit Fr. 4—8 u. s. f. oder mit verhältnismäßiger Gefangenschaft zu bestrafen. Den betreffenden Schulkommissionen sind die gefällten Strafurtheile sofort anzugeben.

§. 17. Der Regierungsrath wird den Besuch der kirchlichen Unterweisung und der Primarschulen so ordnen, wie es die Erreichung des Zweckes dieser beiden wichtigen Institute erfordert.

§. 18. Reformirte Kinder in katholischen Schulen und katholische Kinder in reformirten Schulen, sowie solche Kinder, welche nicht einer der beiden Landeskirchen angehören, sind nicht gehalten, am Religionsunterrichte Theil zu nehmen.

2. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über die öffentlichen Primarschüler.

§. 19. Keine öffentliche Primarschülerstelle darf ohne vorausgegangene Ausschreibung im Amtsblatte definitiv besetzt werden.

In der Ausschreibung sollen alle mit der Stelle verbundenen zulässigen Rechte und Pflichten angegeben sein, so weit sie sich nicht aus bezüglichen Gesetzen und Verordnungen ergeben. Dieselbe hat den Charakter eines für die anstellende Behörde wie für den Lehrer verbindlichen Vertrags.

Dem Lehrer dürfen ohne seine Zustimmung außer den ihm gesetzlich obliegenden keine andern Pflichten auferlegt werden, als die in der Ausschreibung angegebenen. Weitergehende Verkommnisse, durch die die Schule Schaden leiden könnte, sind ungültig.

§. 20. Die Bewerber haben sich innert der vorgeschriebenen Frist bei der Schulkommission anzumelden und der Anmeldung ihr Patent, nebst allfälligen Zeugnissen, sowie eine gedrängte Darstellung ihres Bildungsganges beizulegen.

Nach Ablauf der Anmeldungsfrist hat die Schulkommission zu entscheiden, ob eine Prüfung der Bewerber stattfinden soll oder nicht.

§. 21. Wird eine Prüfung gewünscht, so soll dieselbe vor versammelter Schulkommission stattfinden und sind die Bewerber von derselben auf die vom Schulinspektor zu bestimmende Zeit in das zu bezeichnende Lokal schriftlich einzuladen. Der Schulinspektor wird die Prüfung leiten oder dazu einen Stellvertreter bezeichnen. Die Bewerber haben Anspruch auf eine angemessene Reiseentschädigung.

§. 22. Die Prüfung ist eine öffentliche und besteht in der Abfassung eines Aufsatzes, der Abhaltung von Probelektionen in verschiedenen Fächern, und dem Vortrage einer leichtern musikalischen Komposition. Dem Ermessen des Examinators und der Schulkommission ist es anheimgestellt, wenn erforderlich, auch ein mündliches theoretisches Examen abzuhalten.

§. 23. Nach stattgehabter Prüfung und Anhörung des Berichts des Examinators, oder nachdem die Schulkommission die Nichtabhaltung einer Prüfung beschlossen, hat dieselbe sich wo möglich mit dem Schulinspektor über einen Wahlvorschlag an den Gemeinderath zu verständigen. Dieser Vorschlag soll in der Regel ein deppelter sein. Ist die Verständigung nicht möglich, so ist der Schulinspektor berechtigt, den Vorschlag der Schulkommission unter Angabe seiner Gründe zu vermehren.

§. 24. Nach Empfang des Wahlvorschlags hat der Gemeinderath beförderlich unter den Vorgeschlagenen zu wählen, den Wahlaft nebst den dazu gehörenden Schriften dem Schulinspektor zu übermachen, welcher ihn, mit seinem Bericht versehen, der Erziehungsdirektion zur Bestätigung des Gewählten vorlegt.

Im Falle der Nichtbestätigung, welche zu begründen ist, soll der Gemeinderath zu einer andern Wahl schreiten, sei es auf eine neue Ausschreibung hin, oder ohne eine solche.

Alle Wahlen zu Primarlehrerstellen geschehen, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen über die Abberufung, auf Lebenszeit.

§. 25. Meldete sich kein oder nur ein patentirter Bewerber, oder kann die Schulkommission aus andern erheblichen Gründen sich nicht zu einem definitiven Vorschlag entschließen, so steht es der Schulkommission und dem Schulinspektor einerseits und der Wahlbehörde anderseits zu, eine zweite Ausschreibung zu verlangen. Bei allseitigem Einverständnisse darf auch in allen diesen Fällen ohne weitere Ausschreibung gewählt werden, wenn ein Patentirter nachträglich zur Uebernahme der Stelle sich findet.

§. 26. Unpatentirte Bewerber dürfen auf die zweite Ausschreibung

ihm, im Einverständniß mit dem Schulinspektor, zum Examen zugelassen und angestellt werden, wenn kein patentirter Bewerber sich gemeldet hat, oder wenn aus andern erheblichen Gründen wiederum keine Wahl möglich ist. Unpatentirten darf jedoch die Stelle nur provisorisch, und zwar höchstens auf ein Jahr übertragen werden. Patentirte Bewerber dagegen dürfen nur mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung provisorisch angestellt werden.

Wenn auch nach einer zweiten Ausschreibung keine Wahl zu Stande kommt, wird die Erziehungsdirektion für den provisorischen Schuldienst das Angemessene verfügen.

§. 27. Vom 1. November bis 1. April soll in der Regel kein Primarlehrer entlassen werden, und auch weder eine Schulausschreibung noch eine neue Besetzung von Primarlehrerstellen stattfinden. Ausnahmen kann die Erziehungsdirektion, jedoch nur in außerordentlichen Fällen, gestatten.

§. 28. Im Falle einer Wahl zu einer andern Stelle, oder der Resignation aus andern Gründen, hat der Lehrer der Schulkommision sofort Kenntniß zu geben, immerhin aber im Winterhalbjahr bis an's Ende desselben, im Sommer aber bis zum Schluß der Sommerschule die Schule zu versehen, wenn nicht von kompetenter Seite eine Abweichung von der Regel gestattet wird.

§. 29. Die Primarlehrer haben die Pflicht, nicht nur alle in Gesetzen und Verordnungen ihnen vorgezeichneten Obliegenheiten in Bezug auf Unterricht und Erziehung ihrer Schüler unparteiisch und gewissenhaft zu erfüllen, und sich stets eines musterhaften sittlichen Betragens zu beleidigen, sondern sie haben auch nach bestem Wissen und Gewissen Alles zu thun, was das Wohl der ihnen anvertrauten Jugend und den Zweck der Primarschule überhaupt fördern kann.

Wenn es das Interesse der Schule erheischt, kann die Erziehungsdirektion einzelne Lehrer zum Besuch von Wiederholungs- und Fortbildungskursen anhalten.

§. 30. Die angestellten Lehrer sind frei vom Wachdienst und den Gemeindewerken, insofern sie nicht als Grundeigenthümer oder Pächter pflichtig sind.

Ueber die Wehrpflichtigkeit der Lehrer gelten die Bestimmungen des Militärgesetzes.

§. 31. Die Lehrer stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der

Schulkommissionen und haben innert den Schranken der Gesetze und Verordnungen deren Weisung sowie diejenige der übrigen Schulbehörden zu befolgen. Im Uebrigen sind sie in der Ausübung ihres Berufes selbstständig und unabhängig von Meinungen und Forderungen der Eltern. In der Schule selbst oder sonst in Gegenwart von Schülern dürfen ihnen keine Rügen gemacht werden.

§. 32. Sie haben das Recht, allfällige Beschwerden vor jede Schulbehörde zu bringen. Sie dürfen jedoch die Schulkommission oder den Schulinspektor nur dann umgehen, wenn die Klage gegen diesen oder jene, oder gegen beide gerichtet ist.

§. 33. Klagen gegen die Lehrer gelangen zuerst vor die Schulkommission und nöthigenfalls vor den Schulinspektor. Können diese sie nicht erledigen, so wird die Erziehungsdirektion das Weitere darüber beschließen. In dringenden Fällen kann die Schulkommission den Kindern den Besuch der Schule bis zum Entscheid der Erziehungsdirektion untersagen.

§. 34. Die Einstellung, Abberufung oder Entsezung von Primarlehrern geschieht nach den darauf bezüglichen Gesetzen und Verordnungen. Die Amtsentsezung hat stets die Streichung aus dem Lehrerstande zur Folge; die Abberufung dagegen nur die Entfernung von der wirklich innegehabten Stelle.

§. 35. Alle einschlagenden Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für die öffentlichen Primarlehrerinnen.

3. Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§. 36. Weitere nothwendige Vorschriften über die Primarschulen und Primarlehrer wird der Regierungsrath feststellen, namentlich über die Zucht und Ordnung in den Schulen, über die Prüfung und Förderung der Schüler.

§. 37. Alle mit diesem Gesetz im Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen, namentlich die noch nicht ausdrücklich aufgehobenen Bestimmungen des Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen vom 13. März 1835, sind aufgehoben.

§. 38. Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Also vorberathen von der

Direktion der Erziehung:
Dr. Lehmann.

Bern, im Februar 1860.

Vom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung an den
Großen Rath gewiesen.

Bern, den 1. März 1860.

(Unterschriften.)

Schul-Chronik.

Schweiz.

Bern. Der am 18. Februar d. J. in Bern verstorbene Kilian Ryhnen, gewesener Notar, von Frutigen hat nebst andern sehr bedeutenden Summen auch folgende zu Schul- und Erziehungszwecken bestimmt: Der Gemeinde Frutigen zu Schulzwecken Fr. 10,000, der Bächteleanstalt Fr. 1000, der Grubenanstalt Fr. 1000, der Rüttianstalt Fr. 1000.

— **Oberaargau.** Der gemeinnützige und ökonomische Verein des Oberaargau's behandelte in seiner Versammlung vom 26. Februar Folgendes: Es wird nicht selten darüber geklagt, daß der in der Volksschule der Jugend mitgetheilte Unterrichtsstoff zu wenig haften bleibe und daß trotz sehr schöner Ergebnisse während der Schulzeit, nach derselben und für's Leben die Früchte der verbesserten Schuleinrichtungen oft nicht im Verhältniß stehen mit den dafür aufgewendeten geistigen und ökonomischen Kräften.

Wird diese Erfahrung in weiten Kreisen gemacht? Etwa nur da, wo die Kinder schon mit dem 12. — 13. Jahre dem täglichen Unterrichte entzogen werden, oder auch da, wo dieselben bis zur Konfirmation in der Schule bleiben?

Wenn die Thatsache besteht, worin liegt der Grund dazu? Ist dafür ganz oder theilweise die Schule selbst verantwortlich zu machen wegen ihrer Methode oder Organisation? oder sind es Nebenstände außer der Schule (soziale Verhältnisse, mangelhafte Zucht in den Familien, physische Gedrücktheit mancher Kinder u. dgl.), welche die Schuld tragen?

Wie ist zu helfen? Inwieweit kann namentlich die sogenannte Repetir- oder Ergänzungsschule den Schaden gut machen, der durch allzu frühen Austritt der Kinder aus der Alltagsschule erwächst? Inwieweit thut sie es wirklich? Wo liegen ihre Gebrechen, und wie läßt sie sich so gestalten, daß sie den vollen Nutzen, den man von ihr erwarten darf, wirklich stiftet?

— **Langenthal.** Es ist die Rede davon, in der hiesigen Sekundarschule, die nun über 80 Böblinge zählt, einen fünften Lehrer anzustellen.

— **Kriechenyl, G. Laupen.** Unter den Gemeinden, die ein Opfer für die Erziehung ihrer Jugend nicht scheuen, verdient Kriechenyl (Didi)